



BG BAU
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

Region Süd

BG BAU, 30682 Hannover
12 2FFF C311 C9 9000 3A1C
DV 05.23 0,85 Deutsche Post



*903*929*1**K4000*

GS Schenk Bauunternehmung GmbH
Siegeldorfer Str. 55
90768 Fürth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 5287 3371 8245 001
(bitte stets angeben)
Ihr Ansprechpartner: Herr Schmid
Telefon: 0711 22964-217
Fax: 0800 6686688-27516
E-Mail: mbs@bgbau.de

Datum: 17.05.2023

Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung

– Die Echtheit des Dokuments sollten Sie sich über den QR-Code oder Link bestätigen lassen. –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bescheinigen Ihnen hiermit, dass Sie Mitglied unserer Berufsgenossenschaft sind und Ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen zur gesetzlichen Unfallversicherung, bezogen auf die unten genannten gemeldeten Jahresarbeitsentgelte, erfüllt haben.

Folgende Unternehmensteile sind hier erfasst:

Unternehmensteile	Gemeldete Jahresarbeitsentgelte, die den aktuellen Vorschüssen zugrunde liegen EUR
Hochbau	8.107.024,00
Steinmetzarbeiten	491.949,00
Büroteil des Unternehmens	1.234.272,00

Diese Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum bis zum 15.11.2023 gültig und entfaltet keine Wirkung für vorherige Zeiträume.

Der Auftraggeber haftet grundsätzlich aus dem Auftragsverhältnis zum Auftragnehmer für dessen nicht gezahlte UV-Beiträge (§ 150 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – SGB – VII).

Unbedenklichkeitsbescheinigungen der BG BAU befreien nur dann von einer Inanspruchnahme, wenn

1. ihre Echtheit verifizierbar ist und
2. die Gültigkeitszeiträume der Bescheinigungen den gesamten Zeitraum des Auftragsverhältnisses, ab dem Zeitpunkt der Auftragsvergabe bis zum Abschluss der Bauarbeiten, erfassen und
3. das Verhältnis der obigen Arbeitsentgelte zu der Anzahl der auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten plausibel ist und
4. der Auftragnehmer mit den obigen Unternehmensteilen die übernommenen Arbeiten ausführen kann.

Beim Vorliegen von Arbeitnehmerüberlassung schützt diese Bescheinigung in keinem Fall vor einer möglichen Beitragshaftung (§ 150 Abs. 3 SGB VII, §§ 9, 10 AÜG).

01353

